



Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2024

Amtsblatt Nr. 15 vom 04.04.2024

Inhaltsverzeichnis:

Gemeinde Burkhardtsdorf als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Gornsdorf

Wahlbekanntmachung

1. Am 14. April 2024 findet in der Gemeinde Gornsdorf die Wahl zum Bürgermeister statt.

Ein eventuell erforderlich werdender 2. Wahlgang findet am 05. Mai 2024 statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Gornsdorf bildet einen Wahlbezirk (006). Der Wahlraum befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 78, 09390 Gornsdorf und ist barrierefrei erreichbar. In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.03.2024** übersandt wurden, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem gewählt werden kann. Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 14.04.2024 um 16:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 78, 09390 Gornsdorf zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt. Der Stimmzettel der Bürgermeisterwahl ist von hellgrüner Farbe. Er enthält Namen, Beruf oder Stand sowie Wohnort entsprechend der bekanntgemachten Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der der vom Gemeindevwahlausschuss festgestellten Reihenfolge.

4. Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme. Diese geben Sie in der Weise ab, dass Sie einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnen. Nicht mehr als eine Stimme vergeben, der Stimmzettel wird sonst ungültig!

5. Wahl im Wahllokal - Jede(r) Wahlberechtigte kann nur im angegebenen Wahlraum oder mittels Wahlschein durch Briefwahl wählen. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie der amtliche Personalausweis - bei ausländischen Unionsbürgern der gültige Identitätsausweis - oder der Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten für einen eventuell erforderlichen 2. Wahlgang der Bürgermeisterwahl wieder ausgehändigt. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/ dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf
Erreichbarkeit: 03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeisterin Frau Andrea Arnold
Redaktion: Gemeindeverwaltung Gornsdorf
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis

6. Wahl mit Wahlschein oder durch Briefwahl- Wer einen Wahlschein hat, kann im Wahlraum oder durch Briefwahl wählen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Gemeinde einen amtlichen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag und einen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag mit aufgedruckter Rücksendeadresse beantragen. Der Wahlbrief mit dem jeweils dazugehörenden Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt muss so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort jeweils spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe können nicht berücksichtigt werden. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

7. Jede(r) Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Eine Wahlberechtigte /ein Wahlberechtigter, die des Lesens unkundig sind, die durch körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, der Versuch ist strafbar (§107a Abs.1 und 3 StGB). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Abs. 2 KomWG).

Burkhardtsdorf, 04.04.2024

gez. Spiller
Bürgermeister